

**Anlage 1**

**zur Beschlussvorlage BV/088/2008 „Satzung über die Durchführung eines Bürgerhaushaltes“
zur FA-Sitzung am 15.01.2009, zur HA-Sitzung am 22.01.2009, zur StVV am 29.01.2009**

Satzung über die Durchführung eines Bürgerhaushaltes

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9: der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerhaushalt

- (1) Die Stadt Eberswalde beteiligt die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde, im Rahmen eines Bürgerhaushaltes, an der öffentlichen Haushaltsdiskussion.
- (2) Der Bürgerhaushalt umfasst den Investitionsplan sowie die Haushaltsmittel, welche die Förderung der Kultur und des Sports betreffen.
- (3) Der Entwurf des Bürgerhaushaltes wird in das Internet eingestellt und zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Eberswalde, Bürgermeisterbereich, Sitzungsdienst, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, zur Einsichtnahme ausgelegt.
- (4) Vom Zeitpunkt der Einstellung beziehungsweise Auslegung des aktuellen Bürgerhaushaltes können die Einwohnerinnen und Einwohner über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen, Vorschläge einreichen, die in die Haushaltsdiskussion eingehen. Über die Einstellung beziehungsweise Auslegung des Bürgerhaushaltes, mit den zu berücksichtigenden Terminen, erfolgt eine Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Darüber hinaus können Vorschläge zum Bürgerhaushalt das gesamte Jahr über eingereicht werden; diese sind in der nächsten Haushaltsdiskussion zu berücksichtigen. Im Rahmen der Aufstellung von Nachtragshaushaltssatzungen finden die Regelungen über einen Bürgerhaushalt keine Anwendung.
- (5) Über die Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner wird einzeln im Finanzausschuss und den zuständigen Fachausschüssen beraten. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Aufnahme der Vorschläge in den Haushaltsplan.
- (6) Haben Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt, so sollten Finanzierungsquellen aufgezeigt werden. Vor der Beratung der Änderungsvorschläge werden eventuelle Folgekosten durch die Verwaltung ermittelt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

